

Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 9 WF 637/23
1 F 285/19 AG Neustadt a.d. Aisch



In der Familiensache

|

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

|

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Scheidung; hier: Beschwerde Kosten

ergeht durch das Oberlandesgericht Nürnberg - 9. Zivilsenat und Senat für Familiensachen -
durch den Richter am Oberlandesgericht Lesche als Einzelrichter am 04.08.2023 folgender

Beschluss

1. Die Beschwerde des Antragsgegners des Amtsgerichts - Familiengericht - Neustadt/Aisch vom 13.12.2022 in Ziffer 2 wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsgegner die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Beschwerdewert wird auf 3.462,- EURO festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsgegner wendet sich gegen eine Kostenentscheidung.

I.

Die Antragstellerin hat mit Anwaltsschriftsatz vom 13.08.2019 Scheidungsantrag im vorliegenden Verfahren gestellt. Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 29.08.2019 der Scheidung widersprochen. Beide Beteiligten beantragten sodann, das Verfahren auszusetzen. Diesem Antrag folgte das Erstgericht mit Beschluss vom 18.11.2019. Mit Anwaltsschreiben vom 20.07.2022 beantragte die Antragstellerin, das Verfahren wieder aufzunehmen. Nach einer vorübergehenden Versöhnung würden die Beteiligten jetzt seit 18.07.2021 wieder getrennt leben. Mit Anwaltsschriftsatz vom 20.07.2022 beantragte der Antragsgegner, den Scheidungsantrag zurückzuweisen, da dieser der Scheidung nicht zustimme. Eine Trennung sei erst am 23.05.2022 erfolgt. Nach einer persönlichen Anhörung der Beteiligten wies das Gericht mit Verfügung vom 15.11.2022 die Beteiligten darauf hin, dass die Antragstellerin hinsichtlich des Trennungsjahrs darlegungs- und beweispflichtig sei und stellte anheim, den Scheidungsantrag zurückzunehmen. Mit Anwaltsschriftsatz vom 13.12.2022 nahm die Antragstellerin sodann den Scheidungsantrag zurück. Mit Beschluss vom 13.12.2022 wurden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Der Beschluss wurde dem Antragsgegnervertreter am 19.12.2022 zugestellt. Mit Anwaltsschreiben vom 28.12.2022 hat der Antragsgegner sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin alleine aufzuerlegen. Auf den Schriftsatz wird Bezug genommen. Die Antragstellerin ist der sofortigen Beschwerde entgegengetreten. Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 24.07.2023 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Beschwerdegericht vorgelegt. Im Hinblick auf die während der Verfahrensdauer erfolgten vorübergehenden Versöhnung der Beteiligten sei es in der Gesamtschau unbillig, die Antragstellerin allein mit den Kosten des Verfahrens belasten. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze und die genannten Beschlüsse Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 113 Abs. 1 FamFG, 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie wurde insbesondere innerhalb der 2-wöchigen Frist gemäß § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Zwar trägt gemäß § 150 Abs. 2 Satz 1 FamFG der Antragsteller die Kosten einer Scheidungssache und der Folgesachen, wenn der Antrag zurückgenommen wird. Gemäß § 150 Abs. 4 Satz 1 FamFG kann das Gericht jedoch die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn eine Kostenverteilung gemäß § 150 Abs. 2 Satz 1 FamFG als unbillig erscheint. Das Gericht kann dabei insbesondere eine mögliche Versöhnung der Ehegatten berücksichtigen.

Eine Versöhnung der Ehegatten ist jedoch keine Voraussetzung für eine entsprechende Ermessensentscheidung. Das Erstgericht hat die Gründe für die ausgesprochene Kostenaufhebung ausführlich dargelegt. Ein Ermessensfehler ist nicht zu erkennen. Insbesondere handelte es sich um einen von der Vielzahl der vergleichbaren Fälle deutlich abweichenden Einzelfall. Nach Aktenlage kam es nach dem Scheidungsantrag zumindest zu einer vorübergehenden Versöhnung. Eine solche rechtfertigt auch nach dem Willen des Gesetzgebers eine anderweitige Kostenverteilung als im § 150 Abs. 2 Satz 1 FamFG vorgesehen. Die Tatsache, dass die Versöhnung zwischenzeitlich wieder gescheitert ist, führt nicht zwingend dazu, dass dann wieder eine andere Kostenverteilung vorgenommen werden müsste.

Die Entscheidung des Erstgerichts erfolgte ermessensfehlerfrei und ist nicht zu beanstanden. Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 84 FamFG, die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 40 Abs. 1 FamGKG (eigene Anwaltskosten zuzüglich hälftige Gerichtsgebühren).

IV.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen gemäß § 70 Abs. 1, 2 FamFG nicht vor. Die Entscheidung ist daher mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar.